

**Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet
Ludwigshafen am Rhein**

**Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein erlässt auf Grund § 6a Abs. 6 S. 1
des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
05.03.2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.08.2024
(BGBl. I S. 266) folgende Gebührenordnung:**

**§ 1
Geltungsbereich**

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufens eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührensatz**

1. Die Parkgebühr beträgt im Stadtgebiet je angefangene 20 Minuten 1,00 €.
2. Ein Tagesticket zu 10,50 € wird stadtweit auf allen bewirtschafteten Flächen eingeführt. Die Parkdauer in Bewohnerparkzonen ist von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt.
3. Die gebührenpflichtigen Zeiten, Mindest- und Höchstparkdauer sind auf den Parkscheinautomaten ausgewiesen.
4. Entgegen des Absatzes 1 dieses Paragraphen erfolgt bei Nutzung des sog. „Smart-Parking“ in den jeweiligen Tarifzonen eine minutengenaue Abrechnung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung von Parkplätzen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein vom 23.12.2022 außer Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den

Steinruck
Oberbürgermeisterin